

§ 4 Unterhaltsrechtliche Grundfragen: Das internationale Privatrecht und das internationale Zivilverfahrensrecht

I. Einleitung

Nicht selten stehen **Unterhaltsfälle** in einem **internationalen Zusammenhang**. So erhielt beispielsweise im Jahr 2009 allein das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 1.552 Anfragen zu Fällen im Bereich der internationalen Unterhaltsrealisierung.¹ Im Bundesamt für Justiz sind im Jahr 2008 etwa 1.050 Anträge auf Durchsetzung von Unterhalt im Ausland oder aus dem Ausland eingegangen.² Ein internationaler Kontext kann im Unterhaltsrecht insbesondere vorliegen, wenn einer der Beteiligten einen ausländischen Wohnort bzw ständigen Aufenthaltsort hat oder ausländischer Staatsangehöriger ist. Solche Sachverhalte werfen regelmäßig zunächst zwei Fragen auf: Zum einen die Frage, in welchem Land das Verfahren betrieben werden muss bzw ob und wie ausländische Entscheidungen in Deutschland anerkannt und zwangsweise durchgesetzt werden können. Diesen Themenkomplex regelt das Internationale Zivilverfahrensrecht (IZR – unter II., Rn 3 ff). Zum anderen stellt sich die Frage nach dem anzuwendenden materiellen Recht in der Sache selbst. Dies beurteilt sich nach dem Internationalen Privatrecht (IPR) der jeweiligen Länder (unter III., Rn 15 ff).

Im Bereich des Unterhaltsrechts befinden sich das IPR und das IZR derzeit in einer bedeutenden Umbruchphase. Der Rat der Europäischen Union hat am 18.12.2008 die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (**Unterhaltsverordnung – EuUnthVO**)³ verabschiedet. Zudem wurde das **Haager Protokoll vom 23.11.2007** über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (2007) von der EU ratifiziert, das das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973 (HUÜ 1973) und das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24.10.1956 ersetzt. Die EuUnthVO sowie das Haager Protokoll 2007 finden ab dem 18.6.2011 in allen Mitgliedstaaten der EU Anwendung.⁴ Zur Umsetzung dieser supranationalen Regelungen liegt seit dem 31.12.2010 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des in-

1 Abrufbar unter www.dijuf.de; siehe auch Faetan/Schmidt FPR 2006 258, 259.

2 Heger, Unterhaltsübereinkommen, in: Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Europäisches Unterhaltsrecht, S. 5 f.

3 Verordnung (EG) Nr. 4 2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. EG L 7/1 v. 10.1.2009). Instruktiv zu dieser Verordnung Gruber IPrax 2010, 128.

4 Die EuUnthVO gilt für alle Mitgliedstaaten der EU, auch für Irland, das Vereinigte Königreich und Dänemark: Im Verhältnis zu Irland gilt die EuUnthVO, vgl Erwägungsgrund Nr. 46 EuUnthVO. Gleiches gilt für das Vereinigte Königreich, auch wenn es erst nach der Annahme der Verordnung von seiner Opt-in-Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, siehe ABl. EU 2009 L 149/73. Abgesehen von Kapitel III und Kapitel VII findet die EuUnthVO auch im Verhältnis zu Dänemark Anwendung, siehe ABl. EU 2009 L 149/80. Ausführlich hierzu Mansel/Thorn/Wagner IPrax 2010, 1, 6 f.

4 Teil 1: Neue und alte Rechtsgrundlagen der internationalen Unterhaltsrealisierung

ternationalen Unterhaltsverfahrensrechts vor,⁵ der weitreichende Veränderungen wie zB die Streichung der bisherigen Kernnorm des deutschen IPR zum Unterhalt, Art. 18 EGBGB, vorsieht. Da die supranationalen Normen den nationalen Vorschriften vorgehen und die deutschen Vorschriften zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht angepasst wurden, wird vorliegend allein auf die supranationalen Vorschriften eingegangen. Zudem wird auf die Rechtslage ab dem 18.6.2011 abgestellt.

II. Internationales Zivilverfahrensrecht

1. Internationale Zuständigkeit

- 3 Die internationale Zuständigkeit ist stets von Amts wegen zu prüfen. Das FamFG enthält in den §§ 97 ff erstmals eine zusammenhängende Regelung des IZR. Diese innerstaatlichen Vorschriften werden in Unterhaltsfällen jedoch überlagert von **vorrangigen supranationalen Regelungen**.⁶ Entscheidend ist daher stets, zu welchen Staaten der Auslandsbezug besteht:

a) Mitgliedstaaten der EU

- 4 Die seit dem 18.6.2011 für alle EU-Mitgliedstaaten⁷ geltende EuUnthVO regelt in den Art. 3 ff auch die internationale Zuständigkeit.⁸ Demnach bestimmt sich für alle Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,⁹ die internationale Entscheidungszuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte bzw Verwaltungsbehörden¹⁰ nach Art. 3 ff EuUnthVO. Somit ist für die internationale gerichtliche Zuständigkeit entscheidend:
- **der gewöhnliche Aufenthalt¹¹ des Unterhaltspflichtigen** (Art. 3 a EuUnthVO),
 - **der gewöhnliche Aufenthalt der unterhaltsberechtigten Person** (Art. 3 b EuUnthVO),
 - **die Verknüpfung mit einem Verfahren in einer Statussache** (Art. 3 c EuUnthVO), oder
 - **die Verknüpfung mit einem Verfahren in einer Kindschaftssache** (insbesondere ein Sorgerechtsverfahren, Art. 3 d EuUnthVO).

Die Annexzuständigkeiten der Art. 3 c und Art. 3 d EuUnthVO sind ausgeschlossen, wenn sich die Zuständigkeit in der Status- bzw Kindschaftssache einzig aus der Staatsangehörigkeit einer der Beteiligten ergibt.

5 BT-Drucks. 17/4887 mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung. Bericht und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drucks. 17/5240.

6 Vgl Hau FamRZ 2009, 821.

7 Siehe Fn 4.

8 Ausführlich zur internationalen Zuständigkeit nach EuUnthVO Hau, Zuständigkeitssystem, in: Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Europäisches Unterhaltsrecht, S. 57 ff.

9 Art. 1 Abs. 1 EuUnthVO.

10 Siehe Art. 2 Abs. 2 EuUnthVO hinsichtlich der hierunter fallenden Gerichte und Behörden.

11 Dieser Begriff wird in der EuUnthVO nicht definiert.